

## Allgemeine Lieferbedingungen der AUMA Riester GmbH & Co. KG

### I. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend als Bedingungen bezeichnet) der AUMA Riester GmbH & Co. KG gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Allen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen (nachfolgend als Lieferungen bezeichnet) an einen der in Ziffer I Nr. 1 genannten Kunden (nachfolgend als Besteller bezeichnet) liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. An unsere Angebote halten wir uns in Bezug auf die technischen Inhalte für eine Dauer von 3 Monaten gebunden, sofern im Angebot keine andere Bindungsfrist angegeben ist. Im Übrigen sind unsere Angebote unverbindlich. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. **Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter**, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, **sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam**.
4. Wir behalten uns an von uns erstellten Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden, sofern nicht ausnahmsweise eine Zugänglichmachung aufgrund von Gesetz oder gerichtlicher Entscheidung erforderlich ist. Der Besteller hat sie jederzeit auf unser Verlangen zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
5. Unsere Produktbeschreibungen stellen keine Garantien dar. Unsere Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht a) ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder b) objektiv wesentlich sind. Mängel abweichender Vereinbarung sind handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Maße oder des Gewichts keine Mängel.

### II. Preis und Zahlung

1. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung CPT vereinbarter Bestimmungs-ort Incoterms® 2020. Wir berechnen die Verpackung, die Transportkosten und die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert.
2. Soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Material- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und wir diese Änderung nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise mit Wirkung zum übernächsten Monatsbeginn entsprechend anzupassen. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Besteller das Recht, sich innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen.
3. Mängel besonderer Vereinbarung sind Zahlungen ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang auf unser Konto zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Bankspesen trägt der Besteller. Sie sind sofort fällig.
4. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz, mindestens aber 10 % berechnet.
5. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist zudem auf Gegenforderungen aus demselben Vertrag beschränkt.

### III. Lieferung, Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt, Lieferverzögerung

1. Die Lieferung erfolgt gemäß CPT vereinbarter Bestimmungs-ort Incoterms® 2020.
2. Angegebene Lieferfristen sind lediglich Circa-Fristen und damit unverbindlich.
3. Mängel anderweitiger Vereinbarung beginnt eine vereinbarte Lieferfrist mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten der Auftragsausführung und der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, sowie der Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit. Ist ein konkreter Liefertermin vereinbart, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Obiges gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung (insbesondere mit Vormaterial) durch unsere Vorlieferanten. Soweit wir die unrichtige, verspätete oder gar nicht erfolgte Selbstbelieferung nicht zu vertreten haben, geraten wir nicht in Verzug und sind - soweit die Selbstbelieferung nicht in angemessener Frist oder gar nicht erfolgt - zum Rücktritt berechtigt. Wir werden den Besteller unverzüglich über Verzögerungen unterrichten.
5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf dem Frachtführer in unserem Werk übergeben worden ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der vereinbarte Abnahmetermin maßgebend, hilfweise die Meldung der Abnahmefähigkeit.
6. Änderungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist um den Zeitraum, der für die Prüfung Ihrer Machbarkeit und für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.
7. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, über die vereinbarte Lieferfrist hinaus verzögert, so sind wir berechtigt, anfallenden Lagerkosten, monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung, in Rechnung zu stellen.
8. Geraten wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer VII wird dadurch nicht berührt.

### IV. Gefahrübergang, Abnahme, höhere Gewalt

1. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Frachtführer in unserem Werk (= Lieferort) auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung, übernommen haben.
2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, muss diese unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfweise nach Meldung der Abnahmefähigkeit durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme wegen un wesentlicher Mängel nicht verweigern.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
4. Im Falle der Höheren Gewalt sind wir von der Pflicht zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, solange die Höhere Gewalt oder deren Auswirkungen die Vertragsverfüllung verhindert. Dies gilt auch, wenn die Höhere Gewalt bei unserem Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das uns daran hindert, eine oder mehrere unserer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit: (a) dieses Hindernis außerhalb der uns zumutbaren Kontrolle liegt und (b) dieses Hindernis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von uns nicht zumutbar vorhersehbar war und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von uns nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können. Bei folgenden Ereignissen wird höhere Gewalt vermutet: Krieg, Aufruhr, Terrorakten, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Amtshandlungen (z.B. bei Verweigerung von Import- oder Exportlizenzen), Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Epidemien, extremen Naturereignissen, Explosion, Feuer; Zerstörung von Ausrüstung, längerer Aufstand von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeinen Arbeitsruhnen wie Boykott, Streik und Aussperrung, allgemeinen Material-, Rohstoff- oder Energieverknappung.
5. Ist die Höhere Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des von der höheren Gewalt betroffenen Vertragsteils berechtigt.

### V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pflichtig zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Prämienzahlung sind auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Besteller bereits jetzt auflösend bedingt durch den Übergang des Eigentums an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
3. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller werden stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung mit anderen uns nicht gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeiteten Ware. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese für uns verwahrt.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder die neue Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und zu verwenden; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung erwachsen, wie folgt: (a) Wird die Vorbehaltsware unverarbeitet veräußert, so tritt der Besteller die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. (b) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung jeweils an.
5. Wir ermächtigen den Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt.
6. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und seinen Schuldner die Abtretung mitteilt. Wir sind ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuseigen.
7. Über Zugriffe Dritter in die Vorbehaltsware muss uns der Besteller unverzüglich unterrichten. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers, sofern sie nicht beim Dritten beigetragen werden können.
8. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir nach unserer Wahl die Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei.
9. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

### VI. Mängelansprüche

#### Sachmängel

1. Soweit für die Lieferungen subjektive Anforderungen, insbesondere eine Beschaffenheit der Lieferung, mit dem Besteller vereinbart wurden, gehen diese subjektiven Anforderungen etwaigen objektiven Anforderungen vor.
2. Der Besteller kann etwaige Rechte wegen Sachmängeln nur geltend machen, wenn er seinen gemäß § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobligationen in Bezug auf die gelieferte Ware ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Besteller eine Herabsetzung des Preises verlangen oder - bei erheblichen Mängeln - vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer VII Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

## Allgemeine Lieferbedingungen der AUMA Riester GmbH & Co. KG

4. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, werden nicht übernommen.
5. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
6. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder bei Mängeln und Schäden, die nach Gefahrübergang infolge von fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, unsachgemäßer Behandlung bzw. Verwendung, nicht ordnungsgemäßer Wartung oder Instandsetzung durch den Besteller oder Dritte, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen. Werden vom Besteller oder von Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen des Liefergegenstandes vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

### Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten und nach unserer Wahl entweder dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren oder austauschen, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller gemäß der gesetzlichen Regelungen zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann nach Maßgabe der Ziffer VII Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
8. Die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte mit Schutzwirkung für die Bundesrepublik Deutschland bestehen.
9. Ein Rechtsmangel liegt außerdem nicht vor, wenn dieser auf einer Anweisung des Bestellers beruht oder die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert, in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat oder der Besteller die Rechtsverletzung zu vertreten hat.
10. Die in Ziffer VI Nr. 7 genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn der Besteller uns unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, diese nicht anerkennt, uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen in Ziffer VI Nr. 7 ermöglicht und wenn uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.

### VII. Allgemeine Haftung

1. Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haften wir nach Maßgabe etwaiger Garantiebestimmungen.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar – soweit in Art. III Nr. 8 für Verzugsschäden nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, soweit wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine darüberhinausgehende Garantie übernommen haben. Ansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen sowie Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Im Falle einer Haftung wegen Übernahme einer Garantie haften wir gemäß der Garantiebestimmungen.

### VIII. Verpackung

1. Unsere Transportverpackungen sowie unsere Verkaufs- und Umverpackungen, für die keine Systembeteiligungspflicht gemäß VerpackG besteht, nehmen wir ausschließlich an unserem Geschäftssitz und nur innerhalb der üblichen Betriebszeiten zurück, um sie einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung im Sinne der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Der Besteller trägt die Kosten der Rücksendung. Die Rücknahme von Europaletten kann auch bei einer der nächsten Anlieferungen, auch im Wege des Austauschs gegen andere, gleichwertige Paletten, erfolgen.
2. Die Verpackung muss restlertiert, frei von Verunreinigungen, die nicht auf das verpackte Produkt zurückgehen und die Verwertung nicht unerheblich erschweren, und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden; andernfalls sind wir berechtigt, die bei der Verwertung oder Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

### IX. Elektrogeräte

1. Wir sind nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) bei der stiftung elektroaltgeräte register (stiftung ear) als Hersteller mit der Marke AUMA registriert.
2. Nicht mehr benutzte AUMA Altgeräte nehmen wir gemäß § 19 ElektroG an unserer zentralen Sammelstelle innerhalb der üblichen Betriebszeiten zurück. Der Besteller trägt die Kosten der Rücksendung und Entsorgung. Weitere Informationen zur Möglichkeit der Rückgabe und der Entsorgung von Altgeräten finden sich unter ear.auma.com.

### X. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt deutsches materielles Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
2. **Gerichtsstand ist unser Hauptsitz in Müllheim. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.**